

1. *Schuldnerin:* **Zufina AG**, Weidstrasse 4, 8135 **Langnau a.A.**
2. *Bemerkungen:* Der Kollokationsplan mit Lastenverzeichnis und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Thalwil zur Einsicht auf.
Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplans oder des Lastenverzeichnisses sind innert 20 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 22. Februar 2002 beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichtes Horgen rechtshängig zu machen.
Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.
Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.
Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Thalwil schriftlich einzureichen:
Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung
- der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.

Konkursamt Thalwil
8800 Thalwil ZH

(00346758)